

Zwischen
dem
Rhein-Lahn-Kreis
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
und dem

Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern

als Auftraggeber
-im Folgenden „Landkreise“ genannt-

und der
Fähre Loreley GmbH & Co. KG
vertreten durch die Rheinschiffahrt Goar Verwaltungs-GmbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Klaus Hammerl,
Bahnhofstraße 15, 56346 St. Goarshausen
als Auftragnehmer
-im Folgenden „Fährbetreiber“ genannt-

**wird folgender Vertrag zur
Durchführung
eines erweiterten Fährbetriebes
am Standort St. Goar - St. Goarshausen
geschlossen.**

Präambel

Nach der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 - 2016 zwischen dem SPD Landesverband Rheinland-Pfalz und dem BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Landesverband Rheinland-Pfalz soll im Oberen Mittelrheintal bis zum Jahr 2016 ein erweiterter Fährbetrieb erprobt werden. Diesbezüglich hat das Land Rheinland-Pfalz zugesagt, dass die nicht durch Fährentgelte gedeckten Mehrkosten für einen erweiterten Fährbetrieb vom Land Rheinland-Pfalz getragen werden.

Die Parteien sind sich einig, dass ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 1 der Verordnung PR Nr. 30 / 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (PreisV) vorliegt. Dies bedeutet u.a., dass die unter § 2 dieses Vertrages ausgewiesene Höhe der Vergütung unter dem Vorbehalt der Prüfung und Bestätigung durch die Preisüberwachungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion steht.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Landkreisen, die nach dem Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr sind, und dem Fährbetreiber folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Fährbetriebszeiten

- (1) Die Fähre des Fährbetreibers am Standort St. Goar - St. Goarshausen verkehrt derzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April montags bis samstags zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie im Zeitraum 1. Mai bis 30. September montags bis samstags zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 08.00 Uhr und 23.00 Uhr.
- (2) Der Fährbetreiber verpflichtet sich, den Fährverkehr nach Maßgabe der Regelungen in § 3 Absatz 2 im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2016 ganzjährig montags bis samstags zwischen 05.30 Uhr und 24.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 06.30 Uhr und 24.00 Uhr zu verlängern. Die ganzjährige Verlängerung der Fährzeiten führt auf das Kalenderjahr bezogen jährlich zu zusätzlichen 1.037 Fährbetriebsstunden. Der Fährbetreiber ist grundsätzlich dazu bereit, Verhandlungen über Modifikationen des vorstehenden Betriebskonzeptes aufzunehmen.
- (3) Der Fährbetreiber verpflichtet sich, im Zeitraum des vereinbarten verlängerten Fährbetriebes, der über die bisherigen Fährplan hinaus geht, unbeschadet der Bestimmungen in § 6 der Vereinbarung, einen Fährtakt von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Der Begriff „Fährtakt“ wird dabei wie folgt definiert:

23.15 Uhr ab St. Goar,
23.30 Uhr ab St. Goarshausen,
23.45 Uhr ab St. Goar“

- (4) Der Fährbetreiber legt dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz nach der Landesfährenverordnung rechtzeitig den Fährplan für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung zur Genehmigung vor.
- (5) Sonderfahrten des Fährbetreibers aufgrund von Veranstaltungen, Events u.ä. bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, insbesondere bestehen für die Zeit dieser Sonderfahrten insoweit weder Vergütungsansprüche des Fährbetreibers noch Ansprüche der Auftraggeber auf Verrechnung bzw. Einbeziehung der bei diesen Sonderfahrten erzielten Einnahmen in die Abrechnung dieses Vertrages.
- (6) Der Fährbetreiber stellt sicher, dass die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, im Rahmen der Beförderungsleistung besonders berücksichtigt werden.
- (7) Der Fährbetreiber informiert durch Aushang auf der Fähre und an den Anlegestellen und im Internet über den verlängerten Fährbetrieb. Die Landkreise informieren in ihren Bekanntmachungsorganen über den verlängerten Fährbetrieb.

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Leistung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird ein jährlich zu ermittelnder Selbstkostenerstattungspreis nach § 7 Absatz 1 VO PR 30 / 53 vereinbart, der den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Jahr nicht übersteigen darf:

Kalenderjahr	Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 (1) VO PR 30 / 53 pro Kalenderjahr (netto)	Gemittelte Mehrkosten gemäß Vertragslaufzeit 01.04.2012 - 31.03.2016 (netto)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2012	[REDACTED]	[REDACTED]
2013	[REDACTED]	[REDACTED]
2014	[REDACTED]	[REDACTED]
2015	[REDACTED]	[REDACTED]
2016	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]	[REDACTED]

- (2) Der Berechnung der in Absatz 1 festgesetzten Selbstkostenerstattungspreise werden für die Dauer der Vertragslaufzeit folgende Parameter als feste Preisbestandteile entsprechend § 7 Absatz 2 VO PR 30 / 53 zu Grunde gelegt:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- (3) Unabhängig von der Selbstkostenpreisermittlung werden auch die aus der Betriebszeitenverlängerung resultierenden und nachzuweisenden Mehrerlöse eines Betriebsjahres betrachtet. Diese Mehrerlöse aus zusätzlichem Verkehr gemäß § 1 Absatz 2 werden auf der Basis des vom Fährbetreiber eingesetzten elektronischen Abrechnungssystems wie folgt berechnet:

Die in der verlängerten Fährbetriebszeit vereinnahmten Netto-Erlöse aus zusätzlichem Verkehr werden wie folgt den Mehreinnahmen in diesem Sinne zugerechnet.

- Einzelfahrscheine zu 100 %
- Firmenkundenvoucher zu 100 %
- Mehrfahrtenkarten zu 30 %
- Dauerafahrscheine zu 50 %.

Dabei wird der Mehrverkehr - gegliedert nach Nutzern - statistisch pro Kalendermonat folgendermaßen erfasst:

Für die in der verlängerten Fährbetriebszeit verkauften Fahrscheine wird eine Monats-Statistik erstellt, wobei die Fahrscheine jeweils nach den einzelnen Nutzergruppen wie folgt aufgeteilt werden.

- Einzelfahrscheine zu 100 %
- Firmenkundenvoucher 100 %
- Mehrfahrtenkarten zu 30 %
- Dauerafahrscheine zu 50 %.

Der Selbstkostenerstattungspreis des selben Jahres im Sinne des § 4 Absatz 1 – 3 dieses Vertrages reduziert sich um jeweils die tatsächlich erzielten Mehrerlöse gemäß vorstehendem Berechnungsmodus.

- (4) Die Auftraggeber leisten dem Fährbetreiber zum Fünfzehnten eines jeden Kalendermonats eine Abschlagszahlung in Höhe von zunächst einem Zwölftel des Kostenausgleichs bezogen auf die in Absatz 1 in der Tabellenspalte 3 festgelegten Beträge. In Abweichung von Satz 1 kann der Auftraggeber ab dem Folgejahr die Abschlagszahlungen mit den tatsächlich im Vorjahr erzielten Mehrerlösen nach § 4 der Vereinbarung vorläufig verrechnen.

- (5) Die von den Auftraggebern an den Fährbetreiber zu zahlende Vergütung für die verlängerten Betriebszeiten nach § 1 Absatz 1 erfolgt unabhängig von den Ausgleichszahlungen im Zuge der Integration der Fähre St. Goar - St. Goarshausen in den Verkehrsverbund Rhein-Mosel. Der Erlöspool im Verkehrsverbund Rhein-Mosel bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Vergütung nach dieser Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Bei der Vergütung handelt es sich insoweit um einen Nettobetrag. Sollte sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine diesbezügliche Änderung ergeben, wird der Vertrag angepasst, insbesondere sind die Auftraggeber verpflichtet, die Umsatzsteuer gegen entsprechende Rechnungstellung an den Auftragnehmer nachzuzahlen.
- (7) Die tatsächliche Höhe der Vergütung wird von der zuständigen Preisprüfstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen einer jährlich stattfindenden preisrechtlichen Überprüfung auf Basis der Leitsätze zur Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) gemäß Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 ermittelt und als preisrechtlich höchstzulässiger Preis festgestellt. Ergibt diese preisrechtliche Prüfung, dass das gezahlte Entgelt zu hoch war, wird der zuviel gezahlte Anteil verrechnet bzw. zurückgefordert.
- (8) Aufgrund des nach oben begrenzten Selbstkostenerstattungspreises ist - bei glaubhaft gemachter außergewöhnlicher Kostensteigerungen und gebotener Notwendigkeit unter Beifügung einer Kalkulation - über eine unterjährige Erhöhung der Preisobergrenze zu verhandeln. Der Fährbetreiber hat dies den Landkreisen sowie dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur unverzüglich anzuzeigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen und in dem Zeitraum bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung zu erwartenden Kosten eine Anpassung der jährlichen Preisobergrenze zu vereinbaren. Eine diesbezügliche Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsschließenden unterzeichneten Urkunde. Sie muss darin ausdrücklich als „Vergütungsänderung“ bezeichnet sein.
- (9) Der Fährbetreiber verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal zu beschäftigen und die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes zu zahlen, insgesamt begrenzt auf 10 v. H. des jährlichen Auftragswertes.
- (10) Die Tarifhoheit für die Fährentgelte verbleibt grundsätzlich beim Fährbetreiber. Der Fährbetreiber, der Fährführer und die von ihnen beauftragten Personen dürfen im Zeitraum des vereinbarten verlängerten Fährbetriebes für die Benutzung der Fähre kein höheres oder niedrigeres Entgelt fordern oder annehmen, als in der für die Fähre geltenden Tarifordnung vorgesehen ist.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2016.
- (2) Auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Fährbetreibers über die Nutzung der Fähre in den Betriebsrandzeiten und der Abrechnung der durch den erweiterten Fährverkehr entstandenen Mehrkosten wird von den Landkreisen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 entschieden, in welchem Umfang die die Fahrzeitverlängerung im Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 fortgesetzt wird. Die Vereinbarung kann von den Landkreisen daher mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März 2015 gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. wegen einer Nichteinigung über die Anpassung der Vergütung gemäß § 2 Abs. 8) durch die Landkreise oder den Fährbetreiber bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie ist im Falle der Kündigung durch den Fährbetreiber an den Rhein-Lahn-Kreis zu richten.
- (5) Nach einer Kündigung dieses Vertrages, gleich durch welche Vertragspartei, sind die Vertragsparteien von ihren künftigen wechselseitigen Verpflichtungen frei.

Bei einer vorzeitigen Beendigung werden die über einen Zeitraum von vier Jahren zunächst aufgeteilten Beratungskosten mit eben der Beendigung dieses Vertrages hinsichtlich des noch nicht ausgeglichenen Restbetrages in einer Summe sofort fällig und sind durch die Landkreise an den Fährbetreiber zu zahlen.

§ 4 Mehrverkehre, Mehrerlöse, Abrechnung

- (1) Der Fährbetreiber erfasst den täglichen Übersetzverkehr unter Zugrundelegung des in § 2 Abs. 3 dargestellten Verfahrens nach dem als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Muster und legt die Daten eines Kalenderjahres bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den Landkreisen vor. Erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2012 und dann zum 31. Dezember eines jeden Folgejahres wird auf der Grundlage dieser Daten der Mehrverkehr und der sich daraus ergebende Mehrerlös aus der Fahrzeitverlängerung nach § 1 Absatz 2 der Vereinbarung gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag ermittelt.

- (2) Der Fährbetreiber legt den Landkreisen jährlich jeweils bis spätestens Ende Februar eine nachprüfbar Abrechnung vor, aus der sich die tatsächlich angefallenen Mehrkosten des Vorjahres ergeben. Die Abrechnung ist von einer vereidigten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft zu erstellen und unterliegt der preisrechtlichen Prüfung durch die Preisüberwachungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (3) Festgestellte Netto-Mehrerlöse aus der Fährzeitverlängerung und festgestellte Überzahlungen aufgrund der Abrechnung der tatsächlich angefallenen Mehrkosten werden jeweils mit den an den Fährbetreiber fälligen Abschlagszahlungen verrechnet. Der Fährbetreiber verpflichtet sich, eventuelle Überhangbeträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Landkreise zurückzuzahlen.

§ 5

Abwicklungsstelle

- (1) Zuständige Abwicklungsstelle für den erweiterten Fährbetrieb ist der Landkreis Rhein-Lahn, der auch die Gesamtverantwortung für die Zahlung des Kostenausgleiches, Vereinnahmung von Überhangbeträgen sowie die Abrechnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses übernimmt.

§ 6

Leistungsstörungen

- (1) Bei einer vorübergehenden Einstellung des Fährbetriebes im Zeitraum des erweiterten Fährverkehrs, die aufgrund von höherer Gewalt, von angeordneten Schifffahrtsbeschränkungen, widriger Witterungsbedingungen und Abflussbedingungen (Hochwasser, Niedrigwasser, Eisgang, etc.) oder aus einem anderen von dem Fährbetreiber nicht zu vertretenden Grunde eintritt, wird die Abschlagszahlung auf die Vergütung von den Landkreisen ohne Abzüge weitergezahlt.
- (2) Bei einer vorübergehenden Einstellung des Fährbetriebes im Zeitraum des erweiterten Fährverkehrs aufgrund technischer Gründe gilt Absatz 1 entsprechend. Bei einer Einstellung des Fährbetriebes aus technischen Gründen von mehr als drei Tagen im Zeitraum des erweiterten Fährverkehrs wird die Abschlagszahlung auf die Vergütung anteilig der nicht erbrachten Mehrstunden gemindert.
- (3) Der Fährbetreiber erhält von den Auftraggebern nachweislich ihm entstandene Treibgutschäden in Ergänzung und außerhalb der Methodik des Selbstkostenerstattungspreises (§ 2 Abs. 1 dieses Vertrages) ersetzt, soweit die entstandenen Kosten nicht bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren über die ihnen bekannt werdenden Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem erweiterten Fährverkehr - insbesondere hinsichtlich der Details der Kalkulationsgrundlagen des Fährbetreibers - Verschwiegenheit.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gemäß gesetzlicher Regelungen oder sonstiger Bestimmungen Informationsverpflichtungen gegenüber Gremien und Organisationen bestehen. Dies erstreckt sich insbesondere auf die im Rahmen der Preisprüfung gebotene Auskunftspflicht gem. § 9 VO PR 30 / 53 gegenüber der Preisprüfungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 8 Schlussbestimmungen

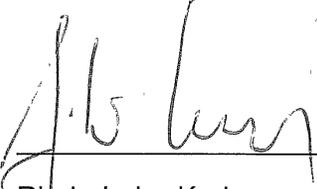
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Verzicht auf diese Schriftformklausel bedarf der zuvor vereinbarten Schriftform. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

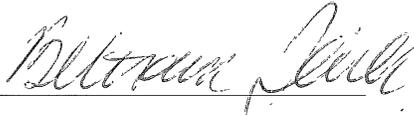
St. Goarshausen am Rhein, 28. März 2012


FÄHRE LORELEY
GmbH & Co. KG
Bismarckstr. 15 56346 St. Goarshausen

Fähre Loreley GmbH & Co. KG

vertreten durch die Rheinschiffahrt Goar Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch
Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Klaus Hammerl,


Rhein-Lahn-Kreis


Rhein-Hunsrück-Kreis

Anlagen

Anlage 1

Erfassungsbogen wie vorgeschlagen,

Von St. Goar						Von St. Goarshausen							
Fahrt Nr.	Uhrzeit	Motorrad	PKW	LKW	Bus	Personen	Fahrt Nr.	Uhrzeit	Motorrad	PKW	LKW	Bus	Personen

Die Fahrt 21:15/23:15 Uhr im künftigen Fahrplan wird nicht mit erfasst.

Hier fahren die Nutzer, die bisher die Fähre um 21:05 und 23:05 genutzt haben (verschobener Verkehr).

Daten der Erfassung stammen aus Kassenprogramm

In der Verlängerungszeit verkaufte

- Mehrfahrtenkarten werden zu 30%
 - Zeitkarten zu 50%
- als Mehrnutzung unterstellt.

Die Daten der Erfassungsbögen werden monatsweise addiert.

Anlage 2

Die Fahrerlöse ergeben sich gemäß Vertrag § 2 Abs. 2 durch eine monatliche Abrechnung:
Wichtig: Netto-Erlöse werden verrechnet!!!

Nutzergruppe	Mehrerlöse Monat: Mai	Summen Euro netto
Motorrad		
PKW		
LKW		
Bus		
Personen		
Mehrfahrtenkarten		
Zeitkarten		
Firmenkundenvoucher		
Summe Euro netto Mai:		

Daten der Erfassung stammen aus Kassenprogramm
In der Verlängerungszeit verkaufte

- Mehrfahrtenkarten werden zu 30%
- Zeitkarten zu 50%
- Firmenkundenvoucher abzgl. ihres gewährten Rabattes

als Mehrerlöse unterstellt.